wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

Ausgabe 20 | 3.11.2026

TOP-THEMA

1. industry.ai – Bringen Sie Ihre KI-Potenziale in die industrielle Praxis



Am 19. und 20. Jänner 2027 wird Linz zum Hotspot für industrielle Künstliche Intelligenz. Mit **industry.ai** startet ein neues Veranstaltungsformat, das Industrieunternehmen mit führenden KI-Experten, Technologieanbietern und Forschungseinrichtungen vernetzt. Das Ziel: KI-Potenziale schneller in konkrete, wirtschaftlich erfolgreiche Industrieprojekte verwandeln.

Rund 300 Teilnehmer werden in Linz erwartet. Die Industrie trifft auf 50 von einer Expertenjury ausgewählte AI Transformation Partner. Im Fokus stehen fünf zentrale Anwendungsfelder, die gemeinsam mit der oberösterreichischen Industrie definiert wurden:

- **AI in Engineering & Development**
- **Production Optimization & Industrial Robotics**
- **Predictive Maintenance & Machine Vision**
- **Predictive Planning & Supply Chain**
- **Operator Assistance & Knowledge AI**

Nicht nur über KI sprechen, sondern Projekte starten: Das Herzstück von industry.ai ist gezieltes 1:1-Matchmaking. Industrieunternehmen bringen konkrete Herausforderungen und Projektideen ein und

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 20 | 3.11.2026

TOP-THEMA

treffen auf passende KI-Partner mit Umsetzungskompetenz. So sollen aus neuen Kontakten konkrete Kooperationen und erfolgreiche KI-Projekte entstehen.

Zwei Tage, ein Ziel: KI in die industrielle Praxis bringen.

Den Auftakt bildet am **19. Jänner** ein exklusiver C-Level Roundtable in der WKOÖ mit strategischen Impulsen für die Industrie. Am **20. Jänner** steht im Musiktheater Linz die praktische Umsetzung im Mittelpunkt – mit Keynotes, Best Practices aus der Industrie und kuratiertem Matchmaking.

Initiator ist die **Sparte Industrie der WKOÖ**, gemeinsam mit dem Land Oberösterreich, BRP-Rotax, KEBA, Mistral AI, der Industriellenvereinigung Oberösterreich, aws Austria Wirtschaftsservice und Hub4000.

Jetzt Platz sichern! Die Buchung für industry.ai ist bereits geöffnet.

Alle Informationen und Anmeldung: www.industry-ai.org

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 20 | 3.11.2026

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Anspruch auf Überstundenentgelt bei Dienstfreistellung

Die Klägerin hatte eine "jährliche Überstundenpauschale" in der Höhe von 200 Stunden. Sie leistete im Jahr 2019 240 Überstunden und im Jahr 2020 299,38 Überstunden. Von 1.1.2021 bis 9.4.2021 leistete sie 129,74 Überstunden. Mit 10.4.2021 wurde die Klägerin vom Dienst freigestellt und das Dienstverhältnis zum 31.7.2021 beendet. Wenn die Klägerin nicht dienstfrei gestellt worden wäre, hätte sie auch weiterhin Überstunden gemacht. In welchem Ausmaß diese geleistet worden wären, konnte im Verfahren jedoch nicht festgestellt werden.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin EUR 2.417,94 brutto an Überstundenentgelt. Sie sei ausgehend vom Ausfallsprinzip aufgrund der Dienstfreistellung so zu stellen, als hätte sie weitergearbeitet. Sie hätte ohne Dienstfreistellung regelmäßig Überstunden in konstanter Höhe, zumindest 16,67 Überstunden pro Monat, geleistet. Die Überstundenpauschale für den Zeitraum April bis Juli 2021 sei daher nicht auf die zuvor geleistete Mehrarbeit anzurechnen.

Diese Argumentation war vor Gericht nicht erfolgreich: Das Ausfallsprinzip bedeutet, dass ein Arbeitnehmer während eines Urlaubs, Krankenstandes oder einer Dienstfreistellung jenes Entgelt zu bekommen hat, das er verdient hätte, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Zu prüfen ist, welcher Entgeltanspruch entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung im zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre. Der Arbeitnehmer soll durch das Unterbleiben der Arbeitsleistung keinen Nachteil erleiden, darf dadurch aber auch nicht privilegiert werden. Es ist dabei nicht auf das Entgelt in früheren Zeiträumen abzustellen, sondern der Arbeitnehmer hat jenes Entgelt zu erhalten, das er in der Zeit der Nichtarbeit verdient hätte, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Es gelangt beim Ausfallsprinzip somit gerade nicht - wie von der Klägerin in der Berufung offenbar vertreten - ein "Durchschnittsprinzip" (wie etwa beim Wochengeld) zur Anwendung, sondern es ist darauf abzustellen, was der konkrete Arbeitnehmer im konkreten Zeitraum der Nichtarbeit konkret verdient hätte ("Lohnausfalllösung"). Das aus § 1155 ABGB ableitbare Ausfallsprinzip bedeutet nach der Rechtsprechung des OGH daher nicht, dass der Arbeitnehmer zwangsläufig das zuletzt bezogene (durchschnittliche) Entgelt auch für die Zeit des Unterbleibens der Dienstleistung erhalten muss. Die Beweislast für die Höhe des wegen Verhinderung entfallenden Entgelts trifft nach allgemeinen Regeln grundsätzlich den Arbeitnehmer. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerin zwar auch weiterhin Überstunden gemacht hätte, wenn sie nicht dienstfrei gestellt worden wäre, aber in welcher Dauer diese geleistet worden wären, konnte nicht festgestellt werden. Die Überstundenpauschale deckt 200 Überstunden pro Jahr ab. Im Jahr 2021 wurden bis zur Dienstfreistellung 129,74 Überstunden geleistet. Ausgehend davon, dass die Überstundenpauschale 16,67 Überstunden pro Monat abdeckt und für 7 Monate ausbezahlt wurde, könnte der Klägerin ein zusätzliches Entgelt - auch bei der von ihr geforderten Anwendung des Ausfallsprinzips - nur für Überstunden zustehen, die über die Anzahl von 16,67 Stunden hinausgehen. Es ist der Klägerin der ihr obliegende Beweis aber nicht gelungen, wie viele darüber hinausgehende Überstunden sie erbracht hätte, wenn sie nicht dienstfrei gestellt worden wäre. Die Negativfeststellung zum Ausmaß weiterer Überstunden, die bei Entfall der Dienstfreistellung geleistet worden wären, geht zulasten der für diesen anspruchsbegründenden Umstand behauptungs- und beweispflichtigen Klägerin. Da die Arbeitgeberin für 13,07 Überstunden ein Entgelt bezahlte und weitere Überstunden in einem Ausmaß, das über das von der Pauschale Abgedeckte hinaus geht, nicht festgestellt werden konnten, besteht - auch bei Anwendung des Ausfallsprinzips - kein weiterer Anspruch der Klägerin auf Überstundenentgelt. (Urteil rechtskräftig)

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 20 | 3.11.2026

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

OLG Wien 28. 4. 2026, 9 Ra 15/26f

2. Beste Lehrbetriebe Österreichs gesucht

Der 10. Staatspreis „Beste Lehrbetriebe“ ist ausgeschrieben. Bis 31. März 2027 können österreichische Ausbildungsbetriebe zeigen, was ihre Lehrlingsausbildung besonders macht.

Gesucht werden konkrete Good-Practice-Beispiele – von bewährten Ansätzen über spannende Lehrlingsprojekte bis hin zu innovativen Initiativen. Neben den Hauptkategorien gibt es zwei Sonderpreise, die die Menschen hinter guter Ausbildung in den Mittelpunkt stellen: „Ausbilder*innen im Fokus“ und „Lehrlings-Reels: Ausbildung hautnah“.

Mehr als ein Wettbewerb: Zum 10. Jubiläum lädt die neue Staatspreis-Challenge unter dem Motto „Gemeinsam machen wir exzellente Lehrlingsausbildung sichtbar“ Lehrbetriebe dazu ein, die eigene Ausbildung zu reflektieren, Lehrlinge aktiv in die Bewerbung einzubinden und von anderen erfolgreichen Ausbildungsbetrieben zu lernen. Dabei entsteht nicht nur eine Einreichung für die Jury, sondern auch wertvoller Content für das eigene Lehrlingsmarketing.

Für die Teilnahme sind ein kurzes Video und eine kompakte Projektdokumentation erforderlich.

Jetzt informieren und bis 31. März 2027 mitmachen: www.beste-lehrbetriebe.at

3. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten

Kündigungen durch den/die Arbeitgeber:in sollten vorbereitet sein, um keinen Anlass zur Klage zu geben. Dieses Seminar klärt Sie über Kündigungsfristen, Kündigungen im Krankenstand und Kündigungsschutz auf.

Inhalte:

- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 20 | 3.11.2026

Mag. Michaela Henzinger I T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Termin/Ort: Mittwoch, 18.11.2026; 12:30 – 16:30 Uhr, Online

Die Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: EUR 179,00,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2027-6442

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

AUSGABE 20 I 3.11.2026

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

1. EU-Kommission startet Konsultation zur neuen Wasserstoffstrategie

Die Europäische Kommission plant für das vierte Quartal 2026 eine Überarbeitung der Wasserstoffstrategie. Hintergrund ist der bislang schleppende Markthochlauf von erneuerbarem und CO_2-armem Wasserstoff. Als wesentliche Hemmnisse gelten hohe Produktionskosten, fehlende langfristige Abnahmeverträge sowie Engpässe bei der Infrastruktur. Mit der neuen Strategie will die Kommission den aktuellen Marktentwicklungen und dem veränderten geopolitischen Umfeld Rechnung tragen sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Energieversorgungssicherheit Europas stärken.

Die Strategie soll einen Entwicklungspfad bis 2040 aufzeigen und die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens unterstützen. Im Fokus stehen insbesondere schwer elektrifizierbare Sektoren, in denen Wasserstoff den größten Mehrwert bietet. Geplant sind nicht-legislative Maßnahmen unter anderem in den Bereichen Infrastruktur, Finanzierung, Forschung und Innovation sowie Wasserstoffimporte.

Weitere Informationen

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

AUSGABE 20 | 3.11.2026

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Abgabenänderungsgesetz 2026: Die wichtigsten geplanten Steueränderungen im Überblick

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2026 (AbgÄG 2026) plant der Gesetzgeber zahlreiche Neuerungen im österreichischen Steuerrecht. Der entsprechende Gesetzesentwurf befindet sich noch bis heute (3. November 2026) in Begutachtung.

Im Mittelpunkt stehen die steuerliche Entlastung von Unternehmen und Beschäftigten, der Abbau bürokratischer Hürden sowie die weitere Digitalisierung der Finanzverwaltung. Darüber hinaus sollen verschiedene gesetzliche Bestimmungen präzisiert und die Rechtssicherheit erhöht werden.

Die geplanten Maßnahmen reichen von Erleichterungen bei Betriebsveräußerungen über Änderungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen bis hin zu neuen Vereinfachungen im Bereich der globalen Mindestbesteuerung.

Wir haben nachfolgend die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst.

Einkommensteuer: Erleichterungen für Betriebe und Arbeitnehmer

Schmutzzulagen: Steuerfreiheit unabhängig von Reinigungskosten

Bei Schmutzzulagen soll die steuerliche Begünstigung künftig nicht mehr davon abhängen, wer die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung trägt.

Bisher konnten vom Arbeitgeber übernommene Reinigungskosten bei der Beurteilung der steuerfreien Schmutzzulage nicht entsprechend berücksichtigt werden.

Mit der geplanten Änderung soll stärker berücksichtigt werden, dass die Beseitigung arbeitsbedingter Verschmutzungen nicht nur Kosten, sondern regelmäßig auch einen zusätzlichen Zeitaufwand verursacht.

Die Steuerfreiheit soll daher künftig unabhängig von der tatsächlichen Kostentragung möglich sein, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Betriebsveräußerung: Begünstigung künftig auch bei weiterer Erwerbstätigkeit

Wer einen Betrieb verkauft oder aufgibt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Begünstigung nach § 37 Abs. 5 Z 3 EStG in Anspruch nehmen. Bisher war dafür neben der Vollendung des 60. Lebensjahres auch die Einstellung der Erwerbstätigkeit erforderlich.

Ab der Veranlagung 2027 soll diese zusätzliche Voraussetzung entfallen. Damit könnten Unternehmer die Begünstigung künftig auch dann nutzen, wenn sie nach der Betriebsveräußerung weiterhin beruflich tätig bleiben.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

STEUERN UND FINANZEN

Allerdings soll die Begünstigung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden können. Der Zeitpunkt bleibt frei wählbar. Werden mehrere Betriebe innerhalb desselben Kalenderjahres veräußert oder aufgegeben, soll die Begünstigung für sämtliche dieser Vorgänge zustehen.

Pendlerpauschale: Vereinfachung bei der Berücksichtigung von Telearbeit

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 entfällt die Verpflichtung, Telearbeitstage am Lohnzettel gesondert auszuweisen.

Da Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an Telearbeitstagen bei der Berechnung des Pendlerpauschales nicht berücksichtigt werden dürfen, ist weiterhin eine entsprechende Abgrenzung notwendig.

Ab Jänner 2027 soll dafür eine Vereinfachung gelten: Werden die tatsächlichen Telearbeitstage vom Arbeitgeber nicht mehr gesondert aufgezeichnet, kann für die Berechnung des Pendlerpauschales künftig auf die schriftliche Telearbeitsvereinbarung zurückgegriffen werden.

Photovoltaikanlagen: Keine eigenständigen betrieblichen Einkünfte bei untergeordneter Bedeutung

Auch bei der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen sind Änderungen vorgesehen.

Künftig sollen Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage der jeweiligen Haupteinkunftsart zugeordnet werden, sofern ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht und die PV-Einkünfte nachhaltig von untergeordneter Bedeutung sind.

Von einer solchen untergeordneten Bedeutung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage weniger als 20 Prozent der Gesamteinkünfte ausmachen. Maßgeblich soll dabei eine mehrjährige Betrachtung sein.

Die Photovoltaikanlage gilt in diesen Fällen steuerlich nicht mehr als eigenständiger Betrieb. Damit soll insbesondere bei Mitunternehmerschaften verhindert werden, dass gewerbliche PV-Einkünfte zu einer gewerblichen Qualifikation anderer Einkünfte führen.

Die neue Zuordnungsregel soll weder die Liebhabereibeurteilung beeinflussen noch die bestehende Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Z 39 EStG einschränken.

Geplanter Anwendungsbeginn ist der 1. Jänner 2027.

Außergewöhnliche Belastungen: Schnellere steuerliche Entlastung bei Pflegekosten

Eine weitere geplante Neuerung betrifft die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen im Rahmen eines Freibetragsbescheides.

Bislang können entsprechende Aufwendungen erst für das zweitfolgende Veranlagungsjahr in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt werden. Insbesondere bei Pflege- und Betreuungskosten kann dies

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

STEUERN UND FINANZEN

zu finanziellen Nachteilen führen, da hohe Aufwendungen häufig bereits zu Beginn der Pflegebedürftigkeit entstehen.

Künftig soll deshalb die Möglichkeit bestehen, einen Freibetragsbescheid bereits für das laufende Kalenderjahr zu erhalten. Dadurch könnte die steuerliche Entlastung wesentlich früher wirksam werden.

Die Neuregelung soll erstmals für Freibetragsbescheide betreffend das Kalenderjahr 2027 gelten.

Wegzugsbesteuerung: Einschränkung bei ausländischen Wertminderungen

Im Bereich der Wegzugsbesteuerung ist eine Verschärfung vorgesehen.

Wird die Festsetzung der Steuer ausschließlich deshalb ausgelöst, weil eine gesetzliche Nachweispflicht verletzt wurde, sollen zwischen Wegzug und Festsetzung eingetretene ausländische Wertminderungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Anders bleibt die Rechtslage bei tatsächlich realisierten Verlusten: Wurde das betreffende Wirtschaftsgut bereits veräußert und die Wertminderung dadurch verwirklicht, soll eine steuerliche Berücksichtigung nach § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b EStG weiterhin möglich bleiben.

Wertpapiertransaktionen: Anpassung an die kürzere Abwicklungsfrist

Ab dem 11. Oktober 2027 wird der Abwicklungszyklus für Wertpapiertransaktionen innerhalb der EU von zwei auf einen Geschäftstag verkürzt (T+1 statt T+2).

Infolge dieser Umstellung fallen der Ex-Tag und der sogenannte Record-Tag künftig zusammen.

Damit die steuerliche Zuordnung von Einkünften weiterhin mit den tatsächlichen Abwicklungsprozessen übereinstimmt, soll auch die Definition des Record-Tags entsprechend angepasst werden.

Körperschaftsteuer: Anpassungen bei Unternehmensgruppen und Bauvereinigungen

Gruppenbesteuerung: Erweiterung für Verwaltungssparkassen

Im Bereich der steuerlichen Gruppenbesteuerung ist eine Erweiterung des Kreises möglicher Gruppenträger geplant.

Künftig sollen auch Verwaltungssparkassen als Gruppenträger einer steuerlichen Unternehmensgruppe fungieren können, wenn die zugehörigen Tochtergesellschaften den Bankbetrieb führen.

Gemeinnützige Bauvereinigungen: Meldepflicht statt Ausnahmeantrag

Für gemeinnützige Bauvereinigungen soll der Verwaltungsaufwand bei bestimmten Geschäften reduziert werden.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 20 | 3.11.2026

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Bei Geschäften außerhalb des Anwendungsbereichs von § 7 Abs. 1 bis 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) soll künftig kein gesonderter Ausnahmeantrag mehr erforderlich sein.

Stattdessen soll eine elektronische Meldung an das Finanzamt über FinanzOnline ausreichen.

Mindestbesteuerung: Zusätzliche Vereinfachungen und Safe-Harbour-Regelungen

Auch das Mindestbesteuerungsgesetz soll umfassend angepasst werden.

Hintergrund ist das sogenannte Side-by-Side-Paket der OECD/G20, dessen Verwaltungsleitlinien im Jahr 2026 beschlossen wurden. Mit den geplanten Änderungen sollen diese internationalen Vorgaben in das österreichische Recht übernommen werden.

Ziel ist es insbesondere, den administrativen Aufwand für multinationale Unternehmensgruppen zu reduzieren und die Anwendung der globalen Mindestbesteuerung zu vereinfachen.

Vorgesehen sind unter anderem die Verlängerung des temporären CbCR-Safe-Harbour um ein weiteres Jahr sowie die Einführung von vier zusätzlichen Safe-Harbour-Regelungen:

- ETR-Safe-Harbour
- Side-by-Side-Safe-Harbour
- UPE-Safe-Harbour
- Safe-Harbour für substanzbasierte Steuerbegünstigungen

Ergänzend sind weitere Klarstellungen zum SES-Safe-Harbour, zur Behandlung bedingter Steuern und zum NES-Rechnungslegungsstandard geplant.

Die Änderungen sollen insbesondere dazu beitragen, die Komplexität der Mindestbesteuerung zu verringern und den damit verbundenen Compliance-Aufwand zu reduzieren.

Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer: Neue Grenzen und gesetzliche Klarstellungen

Umsatzsteuer: Höhere Bagatellgrenze beim Touristenexport

Bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen im Rahmen des sogenannten Touristenexports ist eine Anhebung der Bagatellgrenze vorgesehen.

Die bisherige Wertgrenze von 75 Euro soll auf 125 Euro erhöht und damit teilweise an die Inflation angepasst werden.

Zusätzlich sollen im Umsatzsteuerrecht jene Bestimmungen der europäischen ViDA-Initiative (VAT in the Digital Age) umgesetzt werden, die ab 2027 anzuwenden sind.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 20 | 3.11.2026

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Grunderwerbsteuer: Präzisierungen bei den Übergangsbestimmungen

Bei den Übergangsregelungen des § 18 Abs. 2w GrEStG sollen bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

Zum einen ist eine redaktionelle Korrektur vorgesehen: Anstelle des Begriffs „Person“ soll künftig ausdrücklich auf den „Erwerber und die Erwerbergruppe“ abgestellt werden.

Zum anderen soll klargestellt werden, dass die Übergangsbestimmung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 GrEStG sowohl auf unmittelbare als auch auf mittelbare Erwerbsvorgänge anzuwenden ist.

Bundesabgabenordnung: Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung

Im Bereich der Bundesabgabenordnung (BAO) stehen vor allem organisatorische und verfahrensrechtliche Verbesserungen im Mittelpunkt.

Elektronische Zustellung an Vertreter

Die elektronische Zustellung über FinanzOnline soll bei unentgeltlichen Vertretungsverhältnissen vereinfacht werden.

Künftig sollen behördliche Erledigungen direkt in das elektronische Postfach der jeweiligen Vertretung zugestellt werden können.

Guthabensrückzahlungen: Einschränkung von Baranweisungen

Die Rückzahlung von Abgabenguthaben mittels Baranweisung soll künftig auf notwendige Ausnahmefälle beschränkt werden.

Damit soll die Abwicklung von Rückzahlungen stärker auf elektronische Zahlungswege ausgerichtet werden.

Übertragung der Zuständigkeit zwischen Finanzämtern

Außerdem soll eine ausdrückliche Möglichkeit geschaffen werden, Bescheide über die Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt wieder aufzuheben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gründe, die ursprünglich für die Zuständigkeitsübertragung maßgeblich waren, mittlerweile weggefallen sind.

Weitere Änderungen im Finanzstrafrecht und bei Verbrauchsteuern

Neben den bereits genannten Maßnahmen enthält der Gesetzesentwurf noch verschiedene weitere Anpassungen.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

AUSGABE 20 | 3.11.2026

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Finanzstrafrecht: Erweiterung des Verkürzungszuschlags

Der Anwendungsbereich des Verkürzungszuschlags nach § 30a Finanzstrafgesetz (FinStrG) soll erweitert werden.

Künftig soll ein solcher Zuschlag auch bei zu Unrecht erklärten steuerlichen Verlusten festgesetzt werden können.

Anpassungen bei Tabaksteuer und Tabakmonopol

Schließlich sind auch Änderungen im Tabaksteuergesetz und im Tabakmonopolgesetz vorgesehen.

Diese betreffen insbesondere Anpassungen aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Ausweitung der gesetzlichen Regelungen auf tabakverwandte Produkte.

Fazit: Zahlreiche Erleichterungen, aber auch punktuelle Verschärfungen.

Wichtig: Da es sich derzeit noch um einen Gesetzesentwurf handelt, sind Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren möglich. Welche Maßnahmen letztlich in Kraft treten, bleibt daher abzuwarten.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

wk/oœ
sparte.industrie

INDUSTRIE AKTUELL

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH DIE INDUSTRIE

AUSGABE 20 I 3.11.2026

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. Softwareentwicklung mit KI: Wer entwickelt morgen – und welche Rolle spielt dabei der Mensch?

Softwareentwicklung verändert sich gerade grundlegend. Was übernehmen künftig KI-Tools? Was bleibt beim Menschen? Und welche Fähigkeiten werden wichtiger als bisher?

Bei den Softwarepark Impulsen am 11. November geht es genau darum: um neue Rollen, neue Regeln und die Frage, wie Softwareentwicklung mit KI in der Praxis aussieht.

WANN: 11. November 2026, 16:30 Uhr - 18:30 Uhr

WO: FH OÖ, Campus Hagenberg, Softwarepark 11, 4232 Hagenberg i.M.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier.

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html

Ausgabe 20 | 3.11.2026

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
MMag.ª Rita Pfandler | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Wertschöpfungskettenstatistik-Novelle 2026 in Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hat den im Betreff genannten Entwurf zur Begutachtung versendet.

Die Ziele der gegenständlichen Novellierung sind:

- die Fortführung der Statistik auf Basis der aktualisierten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2025),
- die notwendige Neufestsetzung des Kostenersatzes für die Bundesanstalt Statistik Österreich für die Jahre 2026 bis 2028,
- die Aktualisierung von Verweisen,
- sowie die Anpassung der Fragen, etwa nach den aktuellen Auswirkungen auf die Organisation globaler Wertschöpfungsketten in der Anlage II.

Wer ist betroffen?

Die Erhebung richtet sich an Unternehmen der Abschnitte B bis O der ÖNACE 2025 mit mindestens 50 Beschäftigten. Bei der letzten Erhebung im Jahr 2024 wurden von der Bundesanstalt ca. 50 Prozent der rund 6 700 Unternehmen zur Meldung aufgefordert.

Die Unterlagen finden Sie hier:

Entwurf

Erläuterungen

TGÜ

Vorblatt

Durch die Änderungen soll es zu keiner wesentlichen zusätzlichen Belastung von Unternehmen kommen.

Bitte um allfällige Stellungnahme für beide Themenbereiche bis spätestens **Donnerstag, 5.11.2026** an industrie@wkooe.at (bei uns einlangend).

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung

AUSGABE 20 I 3.11.2026

ALLGEMEINES

1. 4. Praxiskonferenz Sanktionenrecht

Der Aufgabenbereich eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin ist umfassend und bedeutet eine große Verantwortung für das Unternehmen. Das Seminar gibt Ihnen einen vollständigen Überblick über die Haftungsrisiken. Sie erhalten aber auch Informationen, wie Sie Ihr persönliches Risiko reduzieren können.

- Begriff der Geschäftsführung, Sorgfaltsmaßstab
- Prokura allgemein & die Unterschiede zur Vertretungsmacht der Geschäftsführung
- Haftung gegenüber Gläubigern: insbesondere im Insolvenzfall
- Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern: Verletzungen des Gesellschaftsvertrages, Handeln entgegen Weisungen etc.
- Haftung für strafbare Handlungen
- Haftung gegenüber Behörden (Finanzamt, ÖGK etc.)
- Tipps zur Haftungsbegrenzung: Bestellung von verantwortlichen Beauftragten etc.

Termin/Ort: Di, 3.11.2026, 14:00 – 18:00 Uhr, Online

Der Trainer: Ap. Prof. FH-Prof. h.c. Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma LL.M., M.A.S., LL.M., Rechtsanwältin, eingetragene Insolvenzverwalterin, Akademische Finanzmanagerin, Deutschmann Rechtsanwälte, Linz

Preis: EUR 179,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2027-6434

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkooe.at | W http://wko.at/ooe/industrie

Impressum/Offenlegung: W https://www.wko.at/branchen/ooe/Offenlegung.html